

**Unkelbach Treuhand GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Gartenstraße 30  
D-79098 Freiburg

Telefon 0761/38542- 0  
Telefax 0761/38542-77

e-mail: info@unkelbach-treuhand.de  
www.unkelbach-treuhand.de

Sitz Freiburg i. Br.  
AG Freiburg i. Br. HRB 3750

USt.-Id.Nr.: DE142114604

Geschäftsführer:

Dipl.-Volkswirt Peter Unkelbach WP/StB  
Dipl.-Volkswirt Dr. Philipp Unkelbach WP/StB  
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Stand: 1/2016

## Sonderrundschreiben zur Registrierkasse

Sehr geehrte Damen und Herren ,

wir dürfen Sie in einem Sonderrundschreiben über die gestiegenen Anforderungen an elektronische Registrierkassen informieren.

Insbesondere für bargeldintensive Betriebe wie z. B. Einzelhandel, Gastronomie, Friseure usw. sind die neuen gesetzliche Anforderungen hinsichtlich der Registrierkassen relevant. Grund für die Änderungen waren die Steuerausfälle bei Bargeldgeschäften durch nicht manipulationssichere neue Kassensysteme und elektronische Registrierkarten. Steuerpflichtige haben nun das BMF-Schreiben vom 26.11.2010 und den neuen Anwendungserlass „GoDB“ (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie Datenzugriff) zu beachten.

Die grundsätzliche Vorgabe des Gesetzgebers ist die zwingende Aufbewahrung und Archivierung der digitalen Unterlagen bei Bargeschäften über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Ein Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen nur in ausgedruckter Form reicht nicht mehr aus. Aufzubewahren sind insbesondere alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht), einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen, d. h. alle Tagessummenbons (Z-Bons) und die Journaldaten. Außerdem müssen alle Organisationsunterlagen aufbewahrt werden, wie Arbeits-, Bedienungs-, und Programmieranleitungen, Protokolle nachträglicher Programmänderungen sowie Protokolle über die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der einzelnen Geräte.

Die Speicherung der Daten sollte innerhalb des Geräts oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem externen Datenträger erfolgen. Die Umwandlung von Registrierkassendaten in eine Druckliste oder PDF-Format ist nicht zulässig. Die

Daten müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar, vollständig, maschinell auswertbar und in auswertbarem Datenformat mit Strukturinformationen aufbewahrt werden. Die Daten dürfen nicht verdichtet sein. Eine Buchung oder Aufzeichnung darf also nicht verändert werden, ohne dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Unveränderbarkeit von Daten heißt z. B.:

- Trainingskellner und Proforma-Rechnungen sind nur dann erlaubt, wenn Daten protokolliert werden,
- die Stornos müssen im Journal abgebildet werden, und
- der Z-Bericht soll ohne Löschung der Einzeldaten abgerufen werden.

Die Unveränderbarkeit kann hardwaremäßig, z.B. über unveränderbare und fälschungssichere Datenträger, als auch softwaremäßig, z.B. über Sicherungen, Sperren, Festschreibung, Löschermerker, automatische Protokollierung, Historisierung oder Versionisierung erfolgen. Änderungen sind nur zugelassen, wenn sie protokollierbar sind und der ursprüngliche Inhalt nachvollziehbar ist. Der Einsatz verschiedener Manipulationsprogramme (Zapper-Programme, Bons-Editoren, Phantomware, etc.) führt selbstverständlich zur Ordnungswidrigkeit der elektronischen Aufzeichnungen.

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben müssen täglich festgehalten werden. Dies kann durch eine elektronische Registrierkasse mit entsprechenden Mindestanforderungen zu Finanzberichten oder einem Kassenbericht mit Zählprotokoll erfolgen. Soweit mit Hilfe des Kassengeräts unbare Geschäftsvorfälle erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Der Steuerpflichtige ist dafür verantwortlich, dass seine Kasse die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Diese Vorgaben beziehen sich sowohl auf Buchführungspflichtige als auch auf Einnahmen- Überschuss-Rechner. Im Rahmen der finanzamtlichen Kassennachschau oder bei Betriebsprüfungen können die digitalen Aufzeichnungen in der Registerkasse auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden. Werden formelle und/oder materielle Mängel in der Kassenerführung entdeckt, kann eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörde erfolgen (ausgenommen davon sind geringe erklär-/und nachprüfbare Fehlbeträge). Je schwerwiegender der Mangel ist, desto größer wird die Schätzung. Beispiele für formelle Mängel sind:

- fehlende Datenvorhaltung/PC-Kassen
- fehlende Z-Bons, fehlende Kassenberichte, unterdrückte Stornos. Auch unverschuldet verloren gegangene aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen und Daten gehen nach der Rechtsprechung zu Lasten des Steuerpflichtigen.
- aufsummierte Erfassung von Tageseinnahmen aus mehreren Filialkassen
- Excel-Kassenbuch
- Rasuren
- Überschreiben von Zahlen
- Buchung aller Entnahmen am Monatsende

Zu den materiellen Mängeln gehören:

- nicht oder zeitlich unzutreffend gebuchte Geschäftsvorfälle
- Nichtbeachtung der Einzelaufzeichnung von Bareinnahmen
- Kassenfehlbeträge
- nicht erfasste Tageseinnahmen
- Verschiebung zwischen Filialkassen
- fehlende Kasse bei Betrieben mit nicht unerheblichem Zahlungsverkehr

Bei PC-Kassen besteht die Pflicht zur Aufbewahrung der digitalen Daten schon seit 2002. Im Gegensatz zu einer Registrierkasse werden hier sämtliche Daten in einer zentralen Datenbank abgelegt. Eine tägliche Verdichtung der Einzeldaten ist nicht möglich. Allerdings besteht das Problem möglicher Datenlöschungen oder Veränderung von eingegebenen Daten. Die meisten Programme protokollieren nachträgliche Veränderungen gar nicht oder nur unzureichend. Die Daten sind nicht immer exportierbar oder werden in einem maschinell nicht auswertbaren Format gespeichert. Folglich besteht auch hier dann ein Nachholbedarf, um die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Besitzer von Registrierkassen, bei denen bei Abruf der Tagessumme eine automatische Löschung der Journaldaten erfolgt (da kein Speicher vorliegt), sind dazu verpflichtet, technisch mögliche Softwareanpassungen oder Speichererweiterungen vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, so muss geprüft werden, ob eine externe Schnittstelle für die Datenhaltung und Archivierung der Daten der Registrierkasse geschaffen werden kann. Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Fast alle Kassenhersteller haben technische Lösungen entwickelt, die auch am Markt verfügbar sind. Die Steuerpflichtigen sollten sich über die Umrüstmöglichkeiten informieren. Ist eine entsprechende technische Aufrüstung trotz aller Bemühungen nicht möglich, kann das alte Kassengerät noch spätestens bis zum 31.12. 2016 eingesetzt werden (Übergangsfrist).

Gerne stehen wir Ihnen für etwaige Rückfragen zur Verfügung. Auch Checklisten senden wir auf Anfrage gerne zu.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Philipp Unkelbach  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Fachberater für Internationales Steuerrecht